

# STELLUNGNAHME

## Des Deutschen Pflegerates e.V. (DPR) und des Deutschen Bildungsrates für Pflegeberufe (DBR) zum Eckpunktepapier „Entwurf eines Pflegeberufsgesetzes - Stand 01.03.2012“

DPR und DBR begrüßen das von der Bund-Länder-Kommission vorgelegte Papier als einen dringend notwendigen ersten Schritt in der Aus- und Weiterbildungsentwicklung der Pflegeberufe. Im Rahmen nationaler und internationaler sowie bildungs- und berufspolitischer Veränderungen sind Reformen aus ausbildungs- und berufsgesetzlicher Sicht seit langem gefordert.

Der Bezugsrahmen dieser Stellungnahme ist das Grundgesetz Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 und die EU-Richtlinie 2005/36/EG in der geltenden Fassung.

Die im Folgenden kritischen Anmerkungen und Ausführungen sind als konstruktive Begleitung im Entwicklungsprozess neuer gesetzlicher Verordnungen zu verstehen.

### **Eckpunkt 1: Zusammenführung der Pflegeberufe/Pflegeausbildungen**

Wir begrüßen die Zusammenführung der Pflegeberufe in **eine** generalistische Ausbildung mit **einem** Abschluss und **einer** Berufsbezeichnung.

Der Begriff „Pflegefachkraft“ als Berufsbezeichnung ist grundsätzlich abzulehnen. Dieser dem Sozialrecht entlehene Begriff ist technokratisch, verkennt Pflege als Profession und eigene Disziplin mit eigenständigem Wissenskörper, eigenen Methoden und Konzepten (s. Eckpunkt 3).

Die im Weiteren getätigte Aussage „sozialpflegerisches Handeln“ ist zu ersetzen durch: „Eine zukunftsgerichtete Berufsausbildung (...) Handeln und dies im Kontext der „gesellschaftlichen Teilhabe zu pflegender Menschen“ qualifizieren.

### **Eckpunkt 2: EU-Kompatibilität**

Die EU-Kompatibilität über die Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG gemäß Artikel 31ff ist unverändert zwingend einzuhalten und die darüber garantierte automatische Anerkennung der Berufsqualifikation innerhalb der EU unabhängig von der strukturellen Ausrichtung der berufszulassenden Pflegeausbildung an Berufsfachschulen und Hochschulen zu gewährleisten. Denn die Mobilität von Fachpersonal in Europa ist ein Schlüsselement europäischer und deutscher Politik, weshalb eine Angleichung des Ausbildungsniveaus der Pflegeberufe an europäische Standards unerlässlich ist (vergl. Grünbuch der EU-Kommission v.22.06.2011).

Eine individuelle allgemeine Anerkennung gemäß Artikel 10 ff und Anhang II der Richtlinie ist strikt abzulehnen.

Wir befürworten die Modernisierung der EU-Berufsanerkenntnisrichtlinie. Der Anhebung der Zugangsvoraussetzung von 10 auf 12 Jahre allgemeine Schulbildung ist voll zuzustimmen.

Hier steht aus deutscher Sicht unabdingbar an, vorhandene allgemeine und berufsorientierende Bildungsangebote als Äquivalente zu nutzen und diese gleichwertig für die neue Pflegeausbildung einzuführen.

### **Eckpunkt 3, 4 und 5:**

#### **Strukturelle und inhaltliche Ausrichtung der beruflichen / akademischen Pflegeausbildung**

Wir fordern eine einheitliche Zulassung des Pflegeberufs als Heilberuf gem. Art 74 GG. Von daher ist die Teilung eines neuen Pflegeberufsgesetzes in einen Teil I für die berufliche Ausbildung und in einen Teil II für die akademische Ausbildung abzulehnen. Einheitlichkeit in der Berufszulassung ist nur dann gegeben, wenn die normativen Instrumente in ihrer rechtlichen und fachlichen Handhabung nicht unterschiedlich angelegt sind.

Auch wenn beide Ausbildungswege auf unterschiedlichen Bildungsebenen verortet sind, sind sie inhaltlich von einem hohen Maß an Übereinstimmung zu kennzeichnen. Die unterschiedlich vorgegeben inhaltlichen Ausrichtungen (Eckpunkt 4 und 5) dagegen führen so zu unterschiedlich Qualifikationsergebnissen.

Um dem entgegen zu wirken, vertreten wir, dass der beruflichen wie hochschulischen Ausbildung eine gemeinsame Ausbildungs- und Prüfungsordnung (Approbationsordnung) zugrunde zu legen ist. Nur so ist ein Berufsabschluss gewährleistet.

Wir begrüßen die Hochschulausbildung und machen zugleich darauf aufmerksam, dass diese klar mit den Hochschulgesetzen - in Orientierung mit der Vorgehensweise des ärztlichen Studiums - abgestimmt werden muss.

#### **Systemische Ausrichtung**

Wir fordern die bildungssystemische Gleichbehandlung der Lernenden (Schüler und Studenten), d. h. dass neben der akademischen Pflegeausbildung an Hochschulen auch die berufliche Pflegeausbildung in das staatliche Berufsfachschulsystem nach Landesrecht zu integrieren ist. Das heißt zugleich, dass für alle Lernenden die deutschen Bildungsstandards bis hin zur Lehrerbildung gelten.

Für Lernende an Berufsfachschulen nach Landesrecht ist im Hinblick auf einen befristeten Übergang sicherzustellen, dass ausbildungsintegrativ allgemeinbildende Inhalte angeboten sind, so dass ein doppelqualifizierender Abschluss: Berufszulassung und Fachhochschulreife erreicht werden kann<sup>1</sup>. Zeitlich befristet deshalb, um den entsprechend Übergang gem. der modernisierten Berufeankennungsrichtlinie zu sichern (Eckpunkt 2).

Die Anrechnung am anderen Ort der erworbenen Leistungen können bis zu 50 % auf das Studium angerechnet werden, wenn es vom Niveau und Inhalt dem Studienanteil entspricht, den es zu ersetzen gilt.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Beschluss des Deutschen Bundestages (10.04.2003): „ (...) zur Attraktivitätssteigerung der Pflegeberufe die Durchlässigkeit in den tertiären Bereich dadurch zu steigern, dass Pflegestudiengänge auch für Pflegefachkräfte ohne Hochschulreife offengehalten bzw. geöffnet werden und der Erwerb der Fachhochschulreife während der Ausbildung durch ergänzende Bildungsangebote ermöglicht wird.“ Entschließungsantrag des BMGS-Staatssekretär (BT Drs. 15/13)

s. auch: Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i.d.F. vom 09.03.2001

<sup>2</sup> s. Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium, Beschluss der KMK 18.09.2008 und Hochschulgesetze der Länder; s. auch: Die Übergänge von der beruflichen in die hochschulische Bildung zu fördern, ist Ziel der Initiative ANKOM. Fragen der Flexibilisierung der Studienzeiten und Studienorte, der Entwicklung von an Berufserfahrung anschließenden Lernmethoden sowie der Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen stehen dabei im Mittelpunkt. Berufliche Abschlüsse werden als für ein Hochschulstudium relevant eingeordnet und formal angerechnet, d.h. der Bildungsabschluss wird bewertet, nicht die Absolventen (pauschale Methode) Abschlüsse oder individuelle Kompetenzen werden bewertet mit Hilfe von Portfolios oder Assessments als für ein Hochschulstudium relevant eingestuft und individuell angerechnet (s. [www.ankom.his.de](http://www.ankom.his.de)).

Die hauptberufliche Leitung einer Schule/eines Fachbereiches an einer Schule/eines Studiengangs an der Hochschule sollte neben der eingeforderten pflegerischen Fachqualifikation ein pädagogisches Hochschulstudium auf Masterniveau nachweisen.

Die Anforderungen an die vorzuhaltenden Lehrenden sind zu präzisieren. Zum einen hat der Abschluss einer pflegeberuflichen Erstausbildung vorzuliegen und zum anderen ist die „entsprechende, insbesondere pflegepädagogische, abgeschlossene Hochschulausbildung“ auf Masterniveau oder Äquivalente vorzuhalten<sup>3</sup>. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung der Schule, muss sich auch auf den organisatorischen Teil der praktischen Ausbildung erstrecken. Nur so können das Primat der Ausbildung und damit die Ausbildungsqualität gesichert werden.

Empfohlen werden ein Vertrag zwischen Schüler/in und Schule und ein Vertrag zwischen der Schule und den Praxisstellen, desgleichen gilt für StudentInnen und Hochschule sowie Hochschule und Praxisstellen. Nur so ist eine berufspädagogische und pflegewissenschaftliche Qualifizierung der Praxisanleitung zu erreichen. Nur so kann dem realen Anspruch an Praxisanleitung von Schülern und Studenten entsprochen werden.

Die in Anleihe zum aktuellen Altenpflegegesetz kopierten Dreiecksverträge sind abzulehnen.

### **Inhaltliche Ausrichtung**

Die im Eckpunktepapier dargestellten Zielbeschreibungen sind vom Duktus her irreführend. Sie sind auf den Absolventen auszurichten und nicht vom Schüler/in her, der sich im Ausbildungsprozess befindet, zu beschreiben.

Wir empfehlen, das Ausbildungsziel der aktuellen Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung inhaltlich lenkend zu übernehmen, ausgewiesen ist hier bereits die Zielgruppe zu pflegender Menschen in allen Lebensphasen und -situationen. Wieder aufzunehmen sind der Heilkundebezug: (...) insbesondere bei der Heilung, Erkennung und Verhütung von Krankheiten vermitteln. Die Klientengruppen ‚Angehörige, Eltern, Bezugspersonen‘ sowie Gruppen und soziale Gemeinschaften sind stärker auszuweisen. Zu ergänzen und zu präzisieren sind hier das Verantwortungsgefüge und vorbehaltene Aufgabenbereiche. Dazu gehören auch Aussagen wie den Einsatz eines kritischen Verständnisses von Theorien und Grundsätzen sowie die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren Arbeits- oder Lernkontexten und die Übernahme der Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen.

Der Bundesgesetzgeber hat entschieden, dass die Qualifikationserweiterungen gem. § 63 (3c) SGB V Gegenstand der Erstausbildung sein sollen. Wir teilen nicht den ausgewiesenen Grundsatz, dass diese Qualifikationserweiterungen nur über die akademische Ausbildung erworben werden.

Bei der akademischen Pflegeausbildung ist insbesondere auf die inhaltliche Überfrachtung zu verweisen. Anzustreben ist die Diskussion, was ist Gegenstand einer Erstausbildung und was ist Gegenstand einer Weiterbildung. Vertiefungs- und Spezialisierungsinhalte sind „nicht in einem Aufwasch“ mit der Erstausbildung zu absolvieren, sondern gehören in organisierte Prozesse beruflicher Weiterqualifizierung als Anpassungsweiterbildung oder Aufstiegsweiterbildung, bevorzugt im hochschulischen Bereich auf der Masterebene.

Falls keine „neue“ Berufsbezeichnung gefunden wird, empfehlen wir als die künftige Berufsbezeichnung „Generalistische Gesundheits- und Krankenpflegerin / Generalistischer Gesundheits- und Krankenpfleger“. Der Titelbestandteil ‚Krankenpflege‘ ist zur Unterstreichung der Charakteristik des Heilberufes gem. Art 74 Abs. 1 Nr. 19 GG bedeutsam.

---

<sup>3</sup> Vereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen, Beschluss der Kultusministerkonferenz v. 20.09.2007; s. auch [http://www.gew.de/Etappen\\_der\\_Reformdebatte\\_2.html](http://www.gew.de/Etappen_der_Reformdebatte_2.html)

Wir können nicht nachvollziehen, warum sich ein Bundesgesetz mit der berufspädagogischen Ausrichtung im Hinblick auf „didaktische Prinzipien“ befassen soll. Zudem stehen eine Modul-Organisation und Lernfeld-Organisation von Ausbildungsinhalten nicht gleichrangig nebeneinander. Vollkommen ausreichend sind an dieser Stelle Aussagen zu einer wissens- und kompetenzbasierten Ausbildung. Die Entwicklung modularer Strukturen für Theorie und Praxis sind über den Rahmenlehrplan und das Curriculum festzulegen.

Abzulehnen ist die Anrechnung informeller und non-formal erworbener Kenntnisse auf die Dauer der Ausbildung. Sie sind nicht ausbildungsersetzend zu bewerten<sup>4</sup>. Eine Berufsqualifikation im Sinne einer Assistenzausbildung kann den Zugang zur Ausbildung nach diesem Gesetz eröffnen, stellt aber keinen Verkürzungstatbestand dar.

Die Berücksichtigung der EQR-Zuordnung als ausschließliches Outcome-Instrument wird für das automatische Anerkennungsverfahren sektoral reglementierter Berufe über die EU-Richtlinie 2005/365/EG abgelehnt.

### **Praktische Ausbildung**

Die vorgeschlagene Aufteilung der praktischen Einsätze bildet die Erfordernisse einer generalistischen Ausbildung nicht stringent und plausibel ab. Die praktischen Lernorte sind nicht in allgemeine und spezielle Arbeitsfelder der Pflege zu unterteilen. Die vorgegebene Systematik und Zuordnung nach ambulanten und stationären Versorgungsstrukturen konterkariert das Selbstverständnis einer generalistischen Pflegeausbildung. Gefolgt wird so lediglich den Interessen der Träger von Gesundheitseinrichtungen. Unterlaufen wird so in jedem Fall dem Anhang V der Berufeanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG.

Im Rahmen gesellschaftlicher und pflegefachlicher Veränderungen sind die zukünftigen Praxis Einsätze primär an den Erfordernissen zu pflegender Menschen und sekundär an den Bedarfen und den Entwicklungen in den Arbeitsfeldern zu orientieren.

### **Eckpunkt 6 Finanzierung**

Wir fordern, wie schon zu früheren Zeiten, die Finanzierung des theoretischen Teils aus öffentlichen Mitteln und die des praktischen Teils aus dem Sozialrecht zu bestreiten. Gleichwohl müssen alle, die von einer hochwertigen Qualifikation profitieren, auch an der Finanzierung beteiligt werden.

Wir setzen uns nachhaltig dafür ein, dass

- ❖ keine Anrechnung der Lernenden (Schüler und Studenten) auf den Stellenplan der Gesundheitseinrichtungen erfolgt und
- ❖ Lernende (Schüler und Studenten) nicht zur Zahlung von Schulgeld oder Studiengebühren verpflichtet werden.

Studierende haben im Grundsatz Anspruch auf BAföG-Leistungen, ein Anspruch auf Ausbildungsvergütung ist eher ungewöhnlich und rechtlich vollkommen neu zu regeln.

### **Eckpunkt 7 – Schulstatistik**

Wir begrüßen die vorgesehene einheitliche Statistik des Bundes, die allerdings anders als bisher über die Anzahl der Schulen des Gesundheitswesens und die Situation der Schüler und Schüle-

---

<sup>4</sup> Außerdem ist diese im Konzept des EQR/DQR genutzte Zuordnung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen nicht gedacht, um Ausbildungen zu verkürzen, sondern es sei „bei der Ausgestaltung des DQR darauf zu achten, dass grundsätzlich alle Kompetenzniveaus auf schulischen, hochschulischen und beruflichen Bildungs- und Karrierewegen erreichbar sind und dabei formales und ebenso nichtformales und informelles Lernen hinreichend berücksichtigt werden“ (Anerkennung von nicht formal und informell erworbenen Kompetenzen, Bundesinstitut für Berufliche Bildung, 2010).

rinnen in den Pflegeberufen hinausgehen sollte. Es ist eine systematische und indikatorengestützte Bildungsberichterstattung zu entwickeln, die zum einen valide Transparenz und zum andern (nach Döbert) für die Diskussion um Bildungsziele und bildungspolitische Entscheidungen sein können. Beispielhaft zu nennen sind OECD, KMK-Bildungsbericht oder einzelne Landesberichterstattungen, so in NRW,<sup>5</sup>

### **Hinweise zu erforderlichen Länderregelungen**

Es besteht Handlungsbedarf zur Bemessung der vorzuhaltenden Lehrenden an den Schulen. Hier sollte ein bundesweit einheitliche Regelung und ein verbindlicher Maßstab gefunden werden.

Der Stundenumfang der gezielten dokumentierten Praxisanleitung sollte mit 10% der praktischen Ausbildung festgeschrieben werden. Dies ist heute schon in Landesregelungen - z.B. Niedersachsen - enthalten. Es ist sicherzustellen, dass die Praxisanleiter/-innen in der Organisation der Dienstplanung für diese Aufgabe einen ausgewiesenen Stundenumfang zugeteilt erhalten.

Die Anforderung an die/den Prüfungsvorsitzende/n muss um eine verpflichtende akademische pflegerische Qualifikation erweitert werden.

Der Begriff ‚Assistenzbildungen‘ bedarf der Präzisierung und bundesweiten Vereinheitlichung. Dies ist ein Auftrag u.a. an die Gesundheitsministerkonferenz der Länder (GMK). Zu verweisen ist hier auf das Bundesverfassungsgericht: Die Bundesländer sind aufgefordert, „klare Unterscheidungen zwischen Einsatzbereichen von Fachkräften und ausgebildeten Helfern zu treffen und dafür gesetzliche Regelungen zur Abgrenzung der Tätigkeiten zu schaffen (BVG, Urteil vom 24.10.2002, AZ: 2BvF 1/01).

DPR und DBR werden mit ihrer Expertise die weiteren Arbeitsschritte hin zu einem Pflegeberufsgesetz und einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (Approbationsordnung) begleiten. In jedem Fall melden wir bereits heute einen Anspruch an, in die vorgesehene Fachkommission, die Empfehlungen für einen Rahmenlehrplan für die theoretische und praktische Ausbildung entwickeln soll, personell berufen zu werden.

Für den Vorstand DBR: Frauke Hartung  
Für das Präsidium DPR: Andreas Westerfellhaus

---

<sup>5</sup> Slotala, Ewers (2012): Bildungsberichterstattung in der Pflege, in Zeitschrift Pflege und Gesellschaft, Heft 1, Februar 2012, S. 63-78, BelzJuventa Verlag, Weinheim